

Freiwilliger Einkauf (Vorsorgeplan Kantonspolizei)

Zur Verbesserung Ihrer Vorsorgeleistungen stehen Ihnen verschiedene Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung:

Freiwillige Sparbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge)

Sie können freiwillige Sparbeiträge leisten. Die Sparvariante kann einmal pro Jahr geändert werden.

Bei der Versicherung im Vorsorgeplan Kantonspolizei besteht die Wahl zwischen den freiwilligen Sparbeiträgen von zusätzlich 2 % (Sparvariante Plus 2) oder 4 % (Sparvariante Plus 4). Durch diese Variante kann sich der maximal mögliche Einkauf in das Sparguthaben verändern.

Für die Variante "Freiwillige Sparbeiträge" benötigen Sie das Formular "Wahl Sparvariante".

Freiwilliger Einkauf in das Sparguthaben

Sie können, solange keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist, und nachdem alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind, mittels freiwilliger Einkäufe die Vorsorgeleistungen verbessern.

Der Betrag des freiwilligen Einkaufs entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Ziffer 4, Anhang 3 Vorsorgereglement BPK und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Den maximal möglichen Einkauf finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis (2. Seite).

Berechnungsbeispiel

54-jährige versicherte Person im Basisplan

Versicherter Lohn	CHF	60'000
Maximal mögliches Sparguthaben (CHF 60'000 x 845 %)	CHF	507'000
Vorhandenes Sparguthaben	CHF	400'000
Mögliche Einlage	CHF	107'000

Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

Die durch den vorzeitigen Altersrücktritt bedingte tiefere Altersrente können Sie bis 1 Monat vor dem Altersrücktritt durch persönliche Einlagen ganz oder teilweise einkaufen, sofern

- a Sie aktiv sind und keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist;
- b Sie das gemäss Ziffer 4, Anhang 3 Vorsorgereglement BPK maximal mögliche Sparguthaben aufweisen;
- c alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind und
- d Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden.

Die maximal mögliche Einlage bestimmt sich gemäss Ziffer 5, Anhang 3 Vorsorgereglement BPK.

Sie unterzeichnen vorgängig das Formular "Einlagen in das Konto vorzeitiger Altersrücktritt", worin der Zeitpunkt bzw. das Alter des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts erklärt ist.

Bitte beachten Sie, dass bei einem Altersrücktritt nach dem vereinbarten Zeitpunkt dem Sparkonto keine Spargutschriften und keine Zinsen mehr gutgeschrieben werden, sobald die resultierende Altersrente maximal 105 % der Altersrente im Alter 65 erreicht.

Berechnungsbeispiel

54-jährige versicherte Person im Basisplan / gewünschtes Rücktrittsalter 60 Jahre

Versicherter Lohn	CHF	60'000
Mögliche Einlage (CHF 60'000 x 166 %)	CHF	99'600

Einlage in das Konto Überbrückungsrente

Versicherte im Vorsorgeplan Kantonspolizei haben ab dem Zeitpunkt des Altersrücktritts bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Der Anspruch entspricht der Summe von 3 Jahresbeträgen der maximalen AHV-Jahresrente. Die monatliche Überbrückungsrente darf 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente nicht übersteigen. Der Betrag der maximalen AHV-Jahresrente wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts berücksichtigt.

Ist die Überbrückungsrente gemäss den bisherigen Bestimmungen höher, kommt diese zur Auszahlung (siehe spezielles Merkblatt über die Überbrückungsrente).

Wenn die Überbrückungsrente weniger als 1/12 der maximalen AHV-Jahresrente beträgt, können Sie bei einem vorzeitigen Altersrücktritt die Überbrückungsrente mittels Einkäufen in das Konto Überbrückungsrente erhöhen, sofern

- a Sie aktiv sind und keine Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, eingetreten ist;
- b alle Freizügigkeitsleistungen in die BPK eingebracht sind und
- c Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden.

Die maximal mögliche Einlage bestimmt sich gemäss Ziffer 5, Anhang 1 Vorsorgereglement BPK.

Die Berechnung der möglichen Einlage richtet sich nach dem von Ihnen genannten Rücktrittsalter, der Bezugsdauer und der Höhe der gewünschten monatlichen Überbrückungsrente.

Sie unterzeichnen vorgängig das Formular "Einlagen in das Konto Überbrückungsrente", worin der Zeitpunkt bzw. das Alter des geplanten vorzeitigen Altersrücktritts erklärt ist.

Erfolgt der Altersrücktritt nach dem genannten Zeitpunkt bzw. wird das angesparte Guthaben des Kontos Überbrückungsrente nicht vollständig für die Finanzierung der Überbrückungsrente benötigt, wird das überschüssige Kapital dem Sparkonto zugerechnet. Dem Sparkonto werden keine Spargutschriften und keine Zinsen mehr gutgeschrieben, sobald die resultierende Altersrente maximal 105 % der Altersrente im Alter 65 erreicht.

Berechnungsbeispiel

54-jährige versicherte Person / gewünschtes Rücktrittsalter 60 Jahre (Mann)

Versicherter Lohn	CHF	60'000
Monatliche Überbrückungsrente gemäss Vorsorgeplan Kantonspolizei	CHF	1'470
Zusätzliche monatliche Überbrückungsrente selber finanzieren	CHF	<u>980</u>
Total Überbrückungsrente (1/12 der AHV-Jahresrente)	CHF	2'450
Faktor im Alter 54 (Zeitpunkt Einkauf)		4'222
Einlage (CHF 980 x 12 : 1'000 x 4'222)	CHF	49'651

Finanzierung der Überbrückungsrente

Im Weiteren können Sie sich eine Überbrückungsrente zu Lasten des Sparkontos finanzieren. Die Belastung auf dem Sparkonto entspricht dem für die Finanzierung der gewünschten Überbrückungsrente notwendigen Deckungskapital gemäss Ziffer 5, Anhang 1 Vorsorgereglement BPK.

Wichtige Hinweise zum Einkauf

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) sind wir verpflichtet, die Zulässigkeit eines persönlichen Einkaufs zu prüfen.

Das für die Prüfung erforderliche Formular "Freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung" sowie alle weiteren Formulare können Sie bei der Bernischen Pensionskasse (BPK), Schläflistrasse 17, Postfach, 3000 Bern 22 kostenlos bestellen bzw. unter www.bpk.ch – Publikationen herunterladen.

- Ein Einkauf aus persönlichen Mitteln kann grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Bestehende Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zwingend in die neue Vorsorgeeinrichtung (BPK) einzubringen.
- Wird innert 3 Jahren ab Einkaufsdatum ein Kapitalbezug vorgenommen (Bezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung WEF oder Bezug im Rahmen einer Teilpensionierung oder der Pensionierung), so wird die Steuerbehörde den Einkaufsbetrag steuerlich aufrechnen. Wir raten dringend, in solchen Fällen vor dem Bezug des Kapitals schriftlich mit der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Antwort betreffend Abzugsfähigkeit des Einkaufs zu verlangen.
- Ein steuerlicher Abzug von Einkäufen ist nur möglich, wenn ein bestehender Vorbezug für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt ist. Einkäufe nach einer Ehescheidung oder nach einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind davon ausgenommen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79b BVG) sehen weitere Einschränkungen für den Einkauf vor. Insbesondere gelten betragsmässige Beschränkungen über die Höhe des steuerlich zulässigen Einkaufs für Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
- Abklärungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit sind Sache der versicherten Person, die BPK übernimmt keine Haftung.

Zahlungsverbindung der Bernischen Pensionskasse (BPK)

Falls Sie sich einkaufen möchten, senden wir Ihnen gerne eine QR-Rechnung zu.